

2593/J XXI.GP

Eingelangt am:22.06.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Gerichtliche Kriminalstatistik 2001 und Gewissensgefangene in österreichischen Haftanstalten (§ 209 StGB)

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland bereits am 01.07.97 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO, Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU -Parlament hat Österreich in den letzten fünf Jahren fünfmal, davon allein im Jahr 1998 dreimal, zweimal während seiner EU - Präsidentschaft, zuletzt am 16.03.2000, dringend aufgefordert, § 209 endlich aufzuheben und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen. Am 11. November 1998 hat sogar der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen von Österreich verlangt, das diskriminierende Mindestalter zu beseitigen („concluding observations“ zu Österreichs Bericht gem. Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 11.11.1998). Die jüngste Aufforderung zur Beendigung dieser Diskriminierung erging erst im September dieses Jahres durch die Parlamentarische Versammlung des (41 Mitgliedstaaten West -, Mittel und Osteuropas umfassenden) Europarates (Rec 1474(2000)).

Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte scharf verurteilt und ausdrücklich für ebenso inakzeptabel erklärt wie Diskriminierung auf Grund von „Rasse“ (Lustig - Prean & Beckett v. United Kingdom (par. 90), Smith & Gradey v. United Kingdom (par. 97), 27 Sept.1999) oder Religion (Salgueiro da Si(va Mouta v. Portugal (par. 36), 21. Dez. 1999) (ebenso jüngst OLG Graz 24.11.2000, 9 Bs 304/00 [16]; im Grundsätzlichen ebenso OLG Linz 20.02.2001, 7 Bs 328100 [7f]). Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat solche Diskriminierung erst kürzlich als „besonders abscheulich“ („especially odious“) bezeichnet (Opinion 216 (2000); ebenso wieder Rec 1474(2000)). Auch der EG - Vertrag enthält seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung auf Grund „sexueller Orientierung“ (Art.13 EGV). Ebenso die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21).

Die von § 209 StGB (zusätzlich zu anderen Tatbeständen) erfaßten "Taten“ sind (auch in Österreich) im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal; sie interessieren dort keine Sicherheits - und keine Strafverfolgungsbehörde. Sexuelle Gewalt, „Schändung“, sexueller Mißbrauch von Kindern, Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses, Zuführung zur Prostitution, Zuhälterei, Menschenhandel und öffentliche sexuelle Handlungen sind samt und sonders nach anderen

Bestimmungen strafbar (§§ 201 - 218 StGB). Alleinige Funktion des § 209 StGB ist es, einverständliche sexuelle Beziehungen von mündigen Staatsbürgern im Privaten zu kriminalisieren, und dies ausschließlich zwischen Männern, während entsprechende Beziehungen zwischen Frauen bzw. zwischen Frauen und Männern legal sind. Personen, auf Grund des § 209 StGB in Haft gehalten werden, werden wegen ihrer sexuellen Orientierung in Haft gehalten, sind also „Gewissensgefangene“ im Sinne des Mandats von amnesty international.

Der kürzlich von der *Statistik Austria* publizierten Gerichtlichen Kriminalstatistik 1999 (Wien: Verlag Österreich 2001) ist nunmehr zu entnehmen, dass im Jahre 1999 auf Grund des § 209 StGB

- Ein Mann rechtskräftig zu einer unbedingten Freiheitsstrafe zwischen (mehr als) einem Jahr und drei Jahren verurteilt worden ist (5 147) sowie
- Zwei Männer rechtskräftig in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bzw. für gefährliche Rückfallstäter untergebracht worden sind (SW. 147).

Geht man von den allgemeinen Grundsätzen aus, nach denen die Gerichtliche Kriminalstatistik erstellt wird (5. 9), so wurden diese drei Männer ausschließlich auf Grund § 209 StGB oder neben § 209 StGB lediglich wegen Vergehen (§17 StGB) verurteilt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie hoch war die Freiheitsstrafe genau, zu der jener Mann verurteilt wurde, der in der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1999 (5. 147) mit einer Verurteilung zu 1 bis 3 Jahren unbedingter Freiheitsstrafe aufscheint und wegen welcher Delikte wurde dieser Mann von welchem Gericht genau verurteilt?
2. Um was für eine Maßnahme handelt es sich bei jenen zwei in der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1999 (5.147) jedoch pauschal nach den §§ 21(2), 22 oder 23 StGB ausgewiesenen Unterbringungen von nach § 209 StGB Verurteilten konkret (§ 21 Abs. 2, 22 oder 23 StGB)? Wegen welcher Delikte wurden diese Männer von welchen Gerichten zu welchen Strafen verurteilt?
3. Wie alt genau waren die Verurteilten und die Jugendlichen, deretwegen in den in oben 1 und 2. genannten Fällen eine Verurteilung erfolgte, zur „Tatzeit“?
4. Befinden sich die oben in 1. und 2. genannten Personen noch im Straf - bzw, im Maßnahmenvollzug?
5. Für den Fall, dass Sie die Frage 4 bejahen: In welcher Anstalt findet der Vollzug statt und wann werden diese (Gewissens)Gefangenen entlassen?
6. Für den Fall, dass Sie die Frage 4 bejahen: werden Sie Amnesty international und der „Plattform gegen § 209“ erlauben, mit diesen (Gewissens)Gefangener Kontakt aufzunehmen und sie zu besuchen?

Wenn ja, was müssen diese Organisationen hierfür tun?

Wenn nein, warum nicht?

7. Werden Sie dem Herrn Bundespräsidenten hinsichtlich der oben in 1. und 2. genannten Verurteilungen und Personen einen Gnadenvorschlag erstatten?

Wenn ja, wann und welchen Inhalts?

Wenn nein, warum nicht?